

Kleine Anfrage

des Abg. Ulli Hockenberger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Grundschulförderklassen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Grundschulen der Gemeinden im Wahlkreis Bruchsal sind Grundschulförderklassen eingerichtet worden?
2. Wie sind die durchschnittlichen Belegungszahlen in den Grundschulförderklassen des Wahlkreises?
3. In welchen Gemeinden kann der Bedarf an Plätzen für schulpflichtige Kinder in den bestehenden Grundschulförderklassen der einzelnen Gemeinden nicht ausreichend abgedeckt werden?
4. Gibt es Überlegungen, bei einem Bedarf, der den Klassenteiler übersteigt, eine weitere Klasse vor Ort beziehungsweise eine Außenklasse im Einzugsgebiet anzubieten?
5. Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um eine oder eine weitere Grundschulförderklasse an einer Schule zu installieren?
6. Wie wird mit regulär eingeschulerten Kindern, bei denen sich im Laufe des Schuljahres der Bedarf zum Besuch einer Grundschulförderklasse ergibt, hinsichtlich einer Umsetzung auch unterjährig verfahren?
7. Was sieht die Personalplanung der Landesregierung für die Grundschulförderung in Baden-Württemberg hinsichtlich zusätzlicher Stellen und der Qualifikation des pädagogischen Personals zukünftig vor?

31.01.2018

Hockenberger CDU

Begründung

Die Grundschulförderklassen als staatliche Einrichtungen dienen als eine Art Bindeglied zwischen Kindertageseinrichtung bzw. Kindergarten und Schule. Sie sind wichtige Förderinstrumente für Kinder im schulpflichtigen Alter, die einen Entwicklungsbedarf in verschiedenen Bereichen haben. Um diesem Auftrag nachzukommen ist es erforderlich, dass alle Kinder mit dem entsprechenden Förderbedarf auch die Möglichkeit erhalten, eine Grundschulförderklasse zu besuchen.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 Nr. 32-6411.11/445/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. An welchen Grundschulen der Gemeinden im Wahlkreis Bruchsal sind Grundschulförderklassen eingerichtet worden?*
- 2. Wie sind die durchschnittlichen Belegungszahlen in den Grundschulförderklassen des Wahlkreises?*

Die Fragen 1 und 2 werden anhand der vorläufigen Eckzahlen der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2017/2018 beantwortet.

An folgenden Standorten im Wahlkreis Bruchsal-Schwetzingen sind Grundschulförderklassen eingerichtet:

- Stirumschule Grund- und Werkrealschule Bruchsal
- Gemeinschaftsschule Oberhausen-Rheinhausen
- Alfred-Delb-Schulzentrum Ubstadt-Weiher
- Bolanden-Grundschule Waghäusel
- Pestalozzi-Grundschule Hockenheim
- Nordstadt-Grundschule Schwetzingen

Die Gruppengröße bewegt sich zwischen 12 und 18 Kindern. Die durchschnittliche Gruppengröße über alle sechs Grundschulförderklassen beträgt 14,3 (s. Anlage 1).

- 3. In welchen Gemeinden kann der Bedarf an Plätzen für schulpflichtige Kinder in den bestehenden Grundschulförderklassen der einzelnen Gemeinden nicht ausreichend abgedeckt werden?*

Ein möglicher Bedarf an Grundschulförderklassen wird statistisch bislang nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 Bezug genommen.

- 4. Gibt es Überlegungen, bei einem Bedarf, der den Klassenteiler übersteigt, eine weitere Klasse vor Ort beziehungsweise eine Außenklasse im Einzugsgebiet anzubieten?*
- 5. Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um eine oder eine weitere Grundschulförderklasse an einer Schule zu installieren?*

Bei Grundschulförderklassen nach § 5 a SchG handelt es sich nicht um eine verbindliche Einrichtung nach dem Schulgesetz, sondern um ein freiwilliges Angebot des Landes.

Die Einrichtung von neuen Standorten mit Grundschulförderklassen ist nur im Rahmen der vom Landtag im Haushalt bereitgestellten und besetzbaren Stellen für Erziehungskräfte möglich. Demnach können auch nicht mehr Grundschulförderklassen eingerichtet werden, als Stellen für Erziehungskräfte zur Verfügung stehen. Neue Standorte bzw. weitere Klassen an bestehenden Standorten mit Grundschulförderklassen können daher regelmäßig nur eingerichtet werden, wenn andere Schulträger bestehende Grundschulförderklassen aufgeben und somit entsprechend besetzbare Stellen frei werden.

6. Wie wird mit regulär eingeschulten Kindern, bei denen sich im Laufe des Schuljahres der Bedarf zum Besuch einer Grundschulförderklasse ergibt, hinsichtlich einer Umsetzung auch unterjährig verfahren?

Das Schulgesetz sieht in § 74 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Folgendes vor:

Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes.

Damit besteht auch für Kinder, bei denen erst nach der Einschulung die Zurückstellung nach der oben genannten Regelung erfolgt, die Möglichkeit, Grundschulförderklassen zu besuchen, soweit Plätze vorhanden sind.

7. Was sieht die Personalplanung der Landesregierung für die Grundschulförderung in Baden-Württemberg hinsichtlich zusätzlicher Stellen und der Qualifikation des pädagogischen Personals zukünftig vor?

Im Haushalt 2018/2019 sind wie bereits im Haushalt 2017 insgesamt 245 E 9 Stellen (Erzieherinnen) ausgebracht.

Im Rahmen der amtlichen Lehrkräftefortbildung werden von den Regierungspräsidien, den Staatlichen Schulämtern und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen für Lehrkräfte aller Schularten Fortbildungsangebote zur Verfügung gestellt. Erzieherinnen gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe.

Dennoch können Erzieherinnen, die Grundschulförderklassen leiten, in Abstimmung mit dem Kultusministerium, der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung (LAK) und dem Hauptpersonalrat GHWRGS an zentralen Lehrgängen der LAK teilnehmen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage 1

Die nachfolgende Tabelle zeigt die 6 Standorte der Grundschulförderklassen im Wahlkreis Bruchsal-Schwetzingen sowie jeweils die Zahl der betreuten Kinder und der Gruppen.

Grundschulförderklassen im Wahlkreis Bruchsal-Schwetzingen im Schuljahr 2017/18 (vorläufige Daten)						
Name der Dienststelle	Name des Schulstandortes	PLZ des Schulstandortes	Ort des Schulstandortes	Bezeichnung des Bildungsgangs	betreute Kinder insg.	Gruppen insg.
Stirumschule Grund- und Werkrealschule	Stirumschule Grund- und Werkrealschule	76646	Bruchsal	Grundschulförderklasse	13	1
Gemeinschaftsschule Oberhausen	Gemeinschaftsschule Oberhausen	68794	Oberhausen-Rheinhausen	Grundschulförderklasse	14	1
Alfred-Delp-Schulzentrum Ubstadt-Weiher Grund-, Werkreal- und Realschule	Alfred-Delp-Schulzentrum Ubstadt-Weiher Grund-, Werkreal- und Realschule	76698	Ubstadt-Weiher	Grundschulförderklasse	12	1
Bolandenschule Grundschule	Bolandenschule Grundschule	68753	Waghäusel	Grundschulförderklasse	18	1
Pestalozzi-Grundschule	Pestalozzi-Grundschule	68766	Hockenheim	Grundschulförderklasse	14	1
Nordstadt-Grundschule	Nordstadt-Grundschule	68723	Schwetzingen	Grundschulförderklasse	15	1

Quelle: Vorläufige Eckzahlen der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2017/18.

zum Vorschriftenverzeichnis
zum Stichwortverzeichnis

6411-57

Seite 1

Grundschulförderklassen

Öffentliche Grundschulförderklassen**Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 1998 (K.u.U. S. 208)****I. Allgemeines****1 Begriff der öffentlichen Grundschulförderklasse**

Öffentliche Grundschulförderklassen werden als organisatorisch und pädagogisch eigenständige Einrichtungen von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband gemeinsam mit dem Land unterhalten. Die Lehrer und Erziehungskräfte (Erzieher und Fachlehrer) stehen im Dienst des Landes (vgl. §§ 2 Abs. 1, 5a und 38 des Schulgesetzes – SchG –, § 18a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich – FAG –).

Die übrigen Grundschulförderklassen sind Grundschulförderklassen in freier Trägerschaft (private Grundschulförderklassen).

2 Verfahren bei der Einrichtung**2.1 Grundsatz**

Für die Einrichtung von Grundschulförderklassen gilt § 30 Abs. 1 SchG entsprechend.

2.2 Zuweisung von Erziehungskräften

Das Land weist Erziehungskräfte nur zu, wenn die Grundschulförderklasse die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Jede Förderklasse der Grundschulförderklasse wird von einer fachlich vorgebildeten Erziehungskraft betreut.

2.3 Größe

Eine Förderklasse kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie auf Dauer von mindestens 15 vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern besucht wird.

2.4 Elternbeirat

Ein Elternbeirat kann eingerichtet werden. Dem Elternbeirat der Grundschule wird empfohlen, den Elternbeirat der Grundschulförderklasse zu Sitzungen einzuladen, wenn Fragen besprochen werden, die die Grundschulförderklasse betreffen.

6411-57

Seite 2

[zum Vorschriftenverzeichnis](#)
[zum Stichwortverzeichnis](#)

Grundschulförderklassen

II. Aufgabe und Ausgestaltung der Grundschulförderklasse

1 Aufgabe

Die Grundschulförderklasse hat die Aufgabe, schulpflichtige, aber gemäß § 74 Abs. 2 SchG vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen. Durch gezielte Förderung und freies Spiel sollen diese Kinder in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die Grundschule möglich wird. Hierbei kommt dem sozialen Lernen innerhalb der Gruppe besondere Bedeutung zu. Es gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der Grundschulförderklasse, die Lerninhalte des Anfangsunterrichts der Grundschule vorwegzunehmen.

Für zurückgestellte Kinder mit leichten sprachlichen Behinderungen können in der Grundschulförderklasse entsprechende sprachheilpädagogische Maßnahmen von besonders dafür ausgebildeten Lehrkräften (Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen Beratungsstellen) durchgeführt werden.

Kinder mit Behinderungen, für die auf Grund ihres pädagogischen Förderbedarfs bei Schuleintritt voraussichtlich der Besuch der Sonderschule nach § 15 Abs. 1 SchG geeignet erscheint, werden nicht in die Grundschulförderklasse aufgenommen. Dasselbe gilt für Kinder, die Defizite ausschließlich im Beherrschen der deutschen Sprache haben. Für diese Kinder sind andere Fördermaßnahmen vorgesehen.

2 Organisation und Arbeit

2.1 Aufgaben des Leiters

Grundschulförderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Leiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Grundschulförderklasse. Er leitet und verwaltet die Grundschulförderklasse und vertritt sie nach außen.

Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- die Aufnahme der Kinder,
- die Mitwirkung bei der Organisation der Beförderung der Kinder,
- die Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeit sowie
- die Anordnung der Vertretung von Erziehungskräften im Verhinderungsfall.

Die vom Schulträger für die Grundschulförderklassen bereitgestellten Mittel sind ausschließlich für diese zu verwenden (Ausgestaltung der Räume, Ausstattung, Materialien usw.).

Der Schulleiter nimmt diese Aufgaben in Abstimmung mit der Erziehungskraft der Förderklasse und den dort eingesetzten Lehrern wahr.

Hinsichtlich einer Anrechnung der Leitungs- und Verwaltungstätigkeit auf die Arbeitszeit des Leiters entspricht eine Grundschulförder-

zum Vorschriftenverzeichnis
zum Stichwortverzeichnis

6411-57

Seite 3

Grundschulförderklassen

klasse einer Klasse im Sinne von **Abschnitt C Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen**.

Der Schulleiter kann einzelne Leitungsfunktionen auf eine Erziehungskraft der Grundschulförderklasse übertragen. Die damit beauftragte Erziehungskraft erhält dafür eine Anrechnungsstunde.

2.2 Aufgabe der Erziehungskraft

Die Erziehungskraft trägt die pädagogische Verantwortung für die Förderung und Betreuung der Kinder.

Sie wirkt bei der Aufnahme der Kinder mit.

Sie sorgt für deren ganzheitliche Förderung und leitet erforderlichenfalls sonderpädagogische Maßnahmen ein.

Sie erstellt einen Förder- und Wochenplan.

Am Ende des Schuljahres erteilt sie auf Wunsch der aufnehmenden Schule Auskunft über den Entwicklungsstand der Kinder und gibt gegebenenfalls Empfehlungen zur weiteren Förderung der Kinder.

Die Erziehungskräfte arbeiten eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch Elternsprechstunden und Elternabende. Die Erziehungskräfte sollen die Erziehungsberechtigten beraten, mit welchen Hilfen sie zur Förderung der Kinder beitragen können. Erforderlichenfalls können Hausbesuche durchgeführt werden. Die Erziehungskräfte arbeiten auch mit entsprechenden Institutionen (Kindergarten, Beratungsstellen u. a.) zusammen.

Die Erziehungskräfte nehmen an den Lehrerkonferenzen der Grundschule teil, wenn Fragen besprochen werden, die die Arbeit der Grundschulförderklasse betreffen. Sie werden volles Stimmrecht erhalten.

2.3 Mitarbeit der Lehrer

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen arbeiten Lehrer von Grundschulen stundenweise an der Grundschulförderklasse mit. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt durch das Staatliche Schulamt. Die Mitwirkung der Grundschullehrer an der Grundschulförderklasse gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der Lehrer. Bei der Mitarbeit der Lehrer an der Grundschulförderklasse soll möglichst auf Kontinuität geachtet werden. Die Mitarbeit der Lehrer ist in regelmäßiger Absprache mit den Erziehungskräften den jeweiligen Erfordernissen der Grundschulförderklasse anzupassen und kann Einzel- und Gruppenförderung umfassen.

Die Erziehungskräfte der Grundschulförderklassen und die Lehrer, die bei der Betreuung und Förderung der Kinder mitwirken, sollen sich in regelmäßigen Besprechungen mit den Fortschritten sowie mit den Förder- und Betreuungsschwierigkeiten der einzelnen Kinder befassen und gemeinsame Vorschläge zur wirksamen Förderung dieser Kinder erarbeiten.

6411-57

Seite 4

[zum Vorschriftenverzeichnis](#)
[zum Stichwortverzeichnis](#)

Grundschulförderklassen

2.4 Klassengröße

Die Kinder sollen in Klassen von 15 bis 20 Kindern betreut werden.

3 Förderungs- und Betreuungszeit

Die Förderungs- und Betreuungszeit für jedes Kind soll 22 Wochenstunden betragen. Die Grundschulförderklasse kann in einzelnen Stunden geteilt werden. Die gemeinsame Förderungs- und Betreuungszeit soll jedoch mindestens 13 bis 15 Stunden betragen.

Erforderlichenfalls können Kinder parallel zur Gruppenbetreuung durch Lehrer oder Erzieher zusätzlich noch einzeln gefördert werden. Die Einzelförderung sollte eine zeitlich begrenzte Maßnahme sein und für das einzelne Kind nicht mehr als 2 Wochenstunden betragen.

Für den Beginn der Betreuung am Vormittag sind die jeweils geltenden Regelungen über die Festsetzung der Unterrichtsstunden für die 1. Klasse der Grundschule maßgebend. Die Betreuung in der 6. Unterrichtsstunde soll möglichst vermieden werden.

Eine pädagogisch angemessene Stundenverteilung macht in der Regel eine Betreuung an mindestens zwei Nachmittagen erforderlich. Bei der Gestaltung des Stundenplans sind örtliche Gegebenheiten (z. B. Fahrwege für die Kinder) zu berücksichtigen.

Samstags werden die Kinder nicht betreut.

4 Räumliche Unterbringung

Jede Grundschulförderklasse benötigt einen Raum. Daneben sollte ein Mehrzweckraum zur Verfügung stehen, z. B. durch Mitbenutzung eines Mehrzweckraumes der Grundschule. Ferner ist auf altersgemäße Spielmöglichkeiten im Freien und ausreichende Benutzungsmöglichkeiten vorhandener Sportstätten zu achten.

III. Besondere Fördermaßnahmen

Für zurückgestellte Kinder, die in zumutbarer Entfernung keine Grundschulförderklasse erreichen können, können an ausgewählten Grundschulen besondere Förderangebote durch Grundschullehrer erfolgen. Bei Kindern, die noch ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen, kann diese Förderung innerhalb des Kindergartens im Rahmen der Kooperation von Kindergarten und Grundschule erfolgen. Die Förderangebote werden von den Staatlichen Schulämtern im Benehmen mit den jeweiligen Trägern eingerichtet.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.